

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT AG Systemhaus gemäß § 161 AktG

I. Allgemeine Ausführungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Grundsätze einer wertorientierten und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle haben bei der Beurteilung und Bewertung börsennotierter Unternehmen in der letzten Zeit erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Bundesministerin für Justiz hat im September 2001 mit Einsetzung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex unter dem Vorsitz von Dr. Gerhard Cromme dieses Thema aufgegriffen. Die Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet und seither angepasst. Der Kodex besitzt über die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (eingefügt durch das am 26.07.2002 in Kraft getretene Transparenz- und Publizitätsgesetz) eine gesetzliche Grundlage. Aufgrund von § 161 AktG sind alle börsennotierten Unternehmen verpflichtet, die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen zu erläutern (comply or explain). Damit sollen insbesondere die Erwartungen internationaler Investoren erfüllt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT AG Systemhaus begrüßen die Vorlage des Deutschen Corporate Governance Kodex und haben beschlossen, das Regelwerk des Kodex im CENIT-Konzern weitgehend umzusetzen und einzuhalten. Damit dokumentiert die CENIT AG Systemhaus, dass verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und ihre Kontrolle im CENIT-Konzern oberste Priorität haben.

II. Regelungsstufen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Kodex umfasst drei Regelungsstufen:

1. Gesetzliche Regelungen des geltenden Aktienrechts zu Unternehmensleitung und -überwachung börsennotierter Gesellschaften; sie sind für alle Aktiengesellschaften in Deutschland bindend und daher nicht Gegenstand der Entsprechenserklärung.
2. Soll-Regelungen, die in Form von Empfehlungen national und international anerkannte Verhaltensstandards berücksichtigen; sie sind Gegenstand der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, d. h. die Unternehmen können grundsätzlich vom Kodex abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen (comply or explain).
3. Anregungen der Kodex-Kommission für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung, die mit Begriffen wie "sollte" oder "kann" formuliert sind und die im Falle einer Abweichung keiner Erklärung nach § 161 AktG bedürfen.

III. Regelungsbereiche des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex regelt folgende Bereiche:

- Aktionäre und Hauptversammlung,
- Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat,
- Vorstand,
- Aufsichtsrat,
- Transparenz,
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Als börsennotierte Aktiengesellschaft ist die CENIT AG Systemhaus sich bewusst, dass die Aktionäre das erforderliche Wachstumskapital zur Verfügung stellen und damit auch unternehmerisches Risiko mittragen. Weitgehende Transparenz, eine offene und zeitnahe Kommunikation mit den Anlegern, ein effizientes Risikomanagement, die Einhaltung der Börsenregeln und eine Unternehmensführung, die sich auf die Schaffung von Wertzuwachs fokussiert, sind deshalb bereits heute wesentliche Bestandteile der CENIT-Unternehmensphilosophie.

Die CENIT AG Systemhaus erfüllt bereits heute über die Börsenzulassung im Prime Standard des geregelten Marktes hohe Anforderungen bei der Berichterstattung. Damit wird die CENIT AG Systemhaus bereits zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gerecht.

IV. Entsprechungserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 12. Juni 2006

Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT AG Systemhaus erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Bisherige und künftige Abweichungen vom Kodex sind im folgenden dargestellt, wobei der entsprechende Text des Kodex kursiv wiedergegeben ist.

1. Ziffer 2.3.1 Satz 3 des Kodex (Internet-Veröffentlichung von gesetzlich für die Hauptversammlung verlangten Berichten und Unterlagen)

Der Vorstand soll die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Aktionären auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen.

Die CENIT AG Systemhaus entspricht dieser Empfehlung seit der Einladung zur 3. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 20.06.2001.

2. Ziffer 2.3.3 Satz 3, erster Halbsatz des Kodex (Bestellung eines weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters)

Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen;

Die CENIT AG Systemhaus hat dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht entsprochen. Die Bestellung eines weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters ist mit der Hauptversammlung 2003 erfolgt.

3. Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex (Selbstbehalt bei D&O-Versicherung)

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die CENIT AG Systemhaus hat dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht entsprochen. Die für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und Leistungsorgane der konsolidierten Mehrheits-Tochterunternehmen abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter (D&O-Versicherung) deckt keine vorsätzlichen, sondern nur fahrlässig begangene Pflichtverletzungen ab. Ein Selbstbehalt für Fälle fahrlässig begangener Pflichtverletzungen ist bis auf weiteres nicht vorgesehen.

4. Ziffer 3.10 des Kodex (Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens im jährlichen Geschäftsbericht)

Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Die CENIT AG Systemhaus wird dieser Empfehlung zukünftig entsprechen.

5. Ziffer 4.2.3 Satz 8 und 9 des Kodex (Grundzüge des Vergütungssystems)

Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

Die CENIT AG Systemhaus sieht eine Kommentierung des Vergütungssystems auf den Internetseiten nicht vor. Aktienoptionen bestehen nicht.

6. Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex (Bildung von Ausschüssen)

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat bildet regelmäßig keine Ausschüsse, sondern eventuell nach den Erfordernissen der Sachverhalte.

7. Ziffer 5.3.2 Satz 1, erster Halbsatz des Kodex (Bildung eines Prüfungsausschusses)

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten,

Der Aufsichtsrat bildet aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder keinen gesonderten Prüfungsausschuss.

8. Ziffer 5.4.5 Satz 4 des Kodex (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die CENIT AG Systemhaus hat dieser Empfehlung in der Vergangenheit insoweit entsprochen, als die erste Satzung der Gesellschaft in § 14 Abs. 1 neben einer festen auch eine erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen hat. Die Hauptversammlung der CENIT AG Systemhaus am 31.05.2000 hat § 14 Abs. 1 der Satzung geändert, die seitdem nur noch eine feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vorsieht. Eine Änderung dieser Satzungsregelung ist nicht vorgesehen.

9. Ziffer 7.1.2 Satz 2, 2. Halbsatz des Kodex (Veröffentlichung der Zwischenberichte)

,die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtsraums, öffentlich zugänglich sein.

Die CENIT AG Systemhaus hat dieser Empfehlung in 2002 zwei Mal nicht entsprochen und entspricht dieser Empfehlung seit 2003.

Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT AG Systemhaus

Stuttgart, im Dezember 2006

Andreas Schmidt, Sprecher des Vorstands

Hubertus Manthey, Mitglied des Vorstands

Christian Pusch, Mitglied des Vorstands

Falk Engelmann, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Hubert Leypoldt, Mitglied des Aufsichtsrats

Dr. Dirk Lippold, Mitglied des Aufsichtsrats